

Kapitel 10

Getreide

Allgemeines

Hierher gehören nur Getreidekörner, auch in Garben, Kolben, Ähren oder Rispen. Bespelzte Körner von unreif geschnittenem Getreide werden den gewöhnlichen Getreidekörnern gleichgestellt. Getreide in frischem Zustand bleibt in diesem Kapitel eingereiht, auch wenn es wie Gemüse verwendet wird (ausgenommen Zuckermais des Kap. 7).

Zu diesem Kapitel gehören nur Getreidekörner, die weder geschält noch anders (z.B. im Sinne der Nr. 1104) bearbeitet sind (siehe entsprechende Erläuterung). Geschälter oder geschliffener Reis, auch poliert, glasiert, oder gedämpft (parboiled) und Bruchreis bleiben jedoch in der Nr. 1006. Ebenfalls bleibt Quinoa, dessen Perikarp zur Abtrennung des Saponins ganz oder teilweise entfernt wurde, aber keine weiteren Bearbeitungen erfahren hat, in der Nr. 1008.

Schweizerische Erläuterungen

Der Ausdruck "zur menschlichen Ernährung" umfasst in diesem Kapitel Erzeugnisse, die direkt konsumiert werden und solche zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln. Zu Letzteren gehören z.B. auch Getreidekörner zur Produktion von Speisesprossen, Malz zur Herstellung von Kaffee-Ersatzauszug, Whisky usw.. Aufgrund der Struktur des Zollltarifs ist jedoch die Herstellung von Braumalz oder Bier davon ausgenommen.

Der Geltungsbereich der Tarifnummern "zu technischen Zwecken" beschränkt sich in diesem Kapitel auf Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen.

1001. Weizen und Mengkorn

Es gibt zwei Hauptarten von Weizen:

- 1) Gewöhnlicher Weizen, weich, halbhart oder hart, mit üblicherweise mehligem Bruch;
- 2) Hartweizen (s. Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel). Der Hartweizen weist im Allgemeinen eine bersteingelbe bis braune Farbe und gewöhnlich einen glasigen, durchscheinenden und hornartigen Bruch auf.

Hierher gehört ebenfalls Spelz (Dinkel), eine Weizenart mit kleinen, braunen Körnern, deren Spelzen sich beim Dreschen nicht vollständig vom Kern lösen.

Mengkorn ist eine Mischung von Weizen und Roggen, meist von zwei Dritteln Weizen und einem Drittel Roggen.

1001.11, 91

Im Sinne der Nrn. 1001.11 und 1001.91, umfasst der Begriff "zur Aussaat" nur Weizen oder Mengkorn, die von den zuständigen nationalen Behörden zur Aussaat anerkannt sind.

1002. Roggen

Roggen ist eine Getreideart mit eher länglichen und grünlich- grauen bis hellgrauen Körnern; Roggenmehl ist grau.

Mutterkorn gehört zu Nr. 1211.

1002.10 Im Sinne der Nr. 1002.10 umfasst der Begriff "zur Aussaat" nur Roggen, der von den zuständigen nationalen Behörden zur Aussaat anerkannt ist.

1003. Gerste

Gerste, deren Körner grösser als Weizenkörner sind, wird hauptsächlich als Viehfutter, zur Malzherstellung oder, in Form von geschälter oder perlförmig geschliffener Gerste, zum Herstellen von Suppen oder Speisen verwendet.

Gerste unterscheidet sich von den meisten anderen Getreidearten dadurch, dass bei zahlreichen Gerstenarten (bespelzte Gerste) die Spelzen fest an den Körnern haften und sich durch Dreschen allein nicht lösen. Derartige Gerste ist von strohgelber Farbe und an beiden Enden spitz. Sie gehört nur hierher, wenn ihr die Spelzen noch anhaften. Gerste, die durch Schleifen von diesen Spelzen, bisweilen auch teilweise vom Perikarp, befreit ist, gehört zu Nr. 1104.

Nackte Gerste (von Natur aus ohne anhaftende Spelzen) bleibt in dieser Nummer, sofern sie über das Dreschen hinaus nicht weiter bearbeitet ist.

Hierher gehören nicht:

- a) *Gekeimte Gerste (Malz) oder geröstetes Malz (vergleiche die Erläuterungen zu Nr. 1107).*
- b) *Geröstete Gerste (Kaffee-Ersatzmittel) (Nr. 2101).*
- c) *Malzkeimlinge, die beim Keimen von Gerste entstehen und beim Entkeimen anfallen, und andere Abfälle aus Brauereien (Nr. 2303).*

1003.10 Im Sinne der Nr. 1003.10, umfasst der Begriff "zur Aussaat" nur Gerste, die von den zuständigen nationalen Behörden zur Aussaat anerkannt ist.

Schweizerische Erläuterungen

1003.9020 Als Spitzmalz werden leicht angekeimte Gerstenkörner bezeichnet. Bei Spitzmalz weisen mehr als 50 % der Körner eine Blattkeimlänge von 1/2 der Kornlänge oder weniger auf. Weitere Unterscheidungsmerkmale sind durch Analyse feststellbar.

1004. Hafer

Es gibt zwei Hauptarten von Hafer: grauen oder schwarzen Hafer und weissen oder gelben Hafer.

Hierher gehören sowohl Körner mit Spelzen, als auch solche, welche natürlicherweise keine Spelzen aufweisen, vorausgesetzt, dass diese ausser dem Dreschen keine weitere Bearbeitung erfahren haben.

Hierher gehört auch Hafer, dessen Spelzen die äussersten Spitzen durch eine normale Behandlung (Dreschen, Transport, Lagerung) verloren haben.

1004.10 Im Sinne der Nr. 1004.10, umfasst der Begriff "zur Aussaat" nur Hafer, der von den zuständigen nationalen Behörden zur Aussaat anerkannt ist.

1005. Mais

Es gibt mehrere Arten von Mais mit Körnern verschiedener Farbe (goldgelb, weiss, manchmal rötlich-braun oder auch gefleckt) und von verschiedener Form (rund, pferdezahnähnlich usw.).

Zuckermais gehört nicht zu dieser Nummer (Kapitel 7).

1005.10 Im Sinne der Unternummer 1005.10 umfasst der Begriff "zur Aussaat" nur Mais, der von den zuständigen nationalen Behörden zur Aussaat anerkannt ist.

1006. Reis

Hierher gehören:

- 1) Reis in der Strohölse (Paddy-Reis oder Rohreis), d.h. Reis, dessen Körner noch von ihrer Strohölse umgeben sind, die sie fest umschliesst.
- 2) Geschälter Reis (Cargoreis oder Braunreis), d.h. Reis, der von der Strohölse durch Enthölsemaschinen befreit, aber noch von der Silberhaut (Perikarp) umgeben ist. Geschälter Reis enthält fast immer eine geringe Menge an Paddykörnern.
- 3) Halbgeschliffener Reis, d.h. ganze Reiskörner, deren Silberhaut teilweise entfernt worden ist.
- 4) Geschliffener Reis, d.h. ganze Reiskörner, deren Silberhaut mit konisch geformten Schleifkegeln entfernt worden ist.

Geschliffener Reis kann zur Verbesserung des Aussehens poliert und anschliessend glasiert sein. Das Polieren, durch das der matte Glanz des nur geschliffenen Reises beseitigt werden soll, erfolgt mittels büstender Apparate oder Polierkegel. Das Glasieren erfolgt durch Überziehen der Reiskörner mit einer Mischung aus Glukose und Talkum in Glasiertrommeln.

Hierher gehört auch Camolino-Reis, d.h. geschliffener, mit einem dünnen Ölfilm überzogener Reis.

- 5) Bruchreis, bei der Verarbeitung von Reis anfallend.

Hierher gehören auch:

- a) Angereicherter Reis, ein Gemisch aus normal geschliffenen Reiskörnern mit einem sehr geringen Anteil (etwa 1 %) an Reiskörnern, die mit vitaminhaltigen Stoffen überzogen oder imprägniert sind.
- b) Gedämpfter (parboiled) Reis, der, noch in der Strohölse und bevor er anderen Behandlungen unterworfen wird (z.B. Schälens, Schleifen, Polieren), in heissem Wasser eingeweicht oder mit Dampf behandelt und sodann getrocknet worden ist. In gewissen Stadien des Dämpfprozesses kann der Reis unter Druck behandelt oder einem ganzen oder teilweisen Vakuum ausgesetzt worden sein.

Die Struktur der gedämpften Reiskörner wird durch die Behandlungsvorgänge nur geringfügig verändert. Dieser Reis benötigt nach seiner Weiterverarbeitung zu geschliffenem oder poliertem Reis usw. 20 bis 35 Minuten bis zum vollständigen Garwerden.

Nicht hierher gehört dagegen Reis, der einem Verfahren unterworfen worden ist, das die Struktur des Kornes beträchtlich verändert. Vorgekochter Reis, bestehend aus bearbeiteten

Reiskörnern, die vollständig oder teilweise gegart und sodann getrocknet wurden, gehört zu Nr. 1904. Der teilweise gekochte Reis benötigt noch eine weitere Hitzebehandlung von 5 bis 12 Minuten bis zum Garwerden, während vollständig gegarter Reis vor dem Verzehr lediglich in Wasser eingeweicht und aufgekocht zu werden braucht. Puffreis, durch Aufblähen hergestellt und unmittelbar genussfertig, gehört ebenfalls zu Nr. 1904.

1007. Körnersorghum

Diese Nummer umfasst nur Arten von Sorghum, die als Körnersorghum bekannt sind und als Getreide zur menschlichen Ernährung verwendet werden können. Hierher gehört somit Sorghum der Arten wie *caffrorum* (Kafir), *cernuum*, *durra* und *nervosum* (kaoliang).

*Nicht hierher gehören Sorghum zu Futterzwecken (Verwendung als Heu oder als Silofutter), wie *sorghum halepensis*, Gras-Sorghum (Verwendung als Weidegras), wie *sorghum sudanensis* (Sudangras), oder Zucker-Sorghum (hauptsächlich zur Herstellung von Sirup oder Melasse), wie *sorghum saccharatum*. Wenn sie zur Aussaat bestimmt sind, gehören diese Produkte zu Nr. 1209. In den andern Fällen ist Futter- und Gras-Sorghum in die Nr. 1214 und Zucker-Sorghum in die Nr. 1212 einzureihen. Ebenfalls nicht hierher gehört Besen-Sorghum (*sorghum vulgare* var. *technicum*) der zu Nr. 1404 gehört.*

1007.10 Im Sinne der Nr. 1007.10, umfasst der Begriff "zur Aussaat" nur Körnersorghum, der von den zuständigen nationalen Behörden zur Aussaat anerkannt ist.

1008. Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide

A. Buchweizen, Hirse und Kanariensaat

Hierher gehören:

- 1) Buchweizen, der zu den Knöterichgewächsen gehört, einer ganz andern Familie als die Gräser, zu denen die meisten Getreidearten zählen. Man nennt ihn auch schwarzen Weizen.
- 2) Hirse, deren Körner rund und von strohgelber Farbe sind. Dazu gehören folgende Arten: *Setaria* spp., *Pennisetum* spp., *Echinochloa* spp., *Eleusine* spp. (einschliesslich *Eleusine coracana*), *Panicum* spp., *Digitaria sanguinalis* und *Eragrostis tef*.
- 3) Kanariensaat oder Kanarienhirse; das Korn ist strohgelb, länglich, glänzend und an beiden Enden spitz.

B. Andere Getreide

Hierher gehören Kreuzungen von verschiedenen Getreiden, insbesondere Triticale, der eine Kreuzung zwischen Weizen und Roggen darstellt.

1008.21 Im Sinne der Nr. 1008.21 umfasst der Begriff "zur Aussaat" nur Hirse, die von den zuständigen nationalen Behörden zur Aussaat anerkannt ist.

Schweizerische Erläuterungen

1008.9024 Zu dieser Nummer gehört auch „*Zizania palustris*“, eine im nordöstlichen Teil von Nordamerika beheimatete Wildreisart.